

Persönliche Kopie
Copie personnelle



Emmi AG, Habsburgerstrasse 12, CH-6002 Luzern

Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
Herrn Felix Addor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum	
L. 2008	
501	
z.K	Bern.
Add	
Ha	
Seo	

pie
lad

Unsere Referenz Daniel Weilenmann
Direkt T +41 227 28 87
E-mail daniel.weilenmann@emmi.ch
Ort, Datum Luzern, 25. März 2008

Stellungnahme zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Sehr geehrter Herr Addor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen der Bundesgesetze über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben sowie über den Schutz öffentlicher Wappen äussern zu können. Gerne nehmen wir die gebotene Möglichkeit wahr und nehmen wie folgt dazu Stellung.

1.) Allgemeine Bemerkungen

Emmi begrüsst grundsätzlich die Swissness-Vorlage, die zu einer Anhebung des Schutzniveaus der Schweizer Herkunft und zu einer Präzisierung der Herkunftsdefinition führt. In Anbetracht der sich zunehmend öffnenden Märkten (Bilaterale Abkommen, Agrarfreihandelsabkommen EU-CH) ist ein starker Schutz der Marke „Schweiz“ von grosser Wichtigkeit.

Zentrales Element der Vorlage ist Art. 48 MSchG. Der vorgelegte Vorschlag führt bei Produkten, die der Lebensmittelgesetzgebung unterliegen, zu rechtlichen Widersprüchen und Doppelspurigkeiten, die geklärt werden müssen. Die bestehenden Bestimmungen des Lebensmittelrechtes (Art. 20 LMG, Art. 15/16 LKV) sind mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf des MSchG in Einklang zu bringen. Andererseits muss auch zwingend die Entwicklung des EU-Lebensmittelrechtes berücksichtigt werden, da ansonsten neue nicht-tarifäre Handelshemmnisse geschaffen werden. Diese beiden Punkte werden in der Vorlage ungenügend behandelt und erfordern aus unserer Sicht eine Überarbeitung bzw. eine umfassende Konzeption der Vorlage.

25. März 2008



2/3

2.) Zu den einzelnen Artikel

Markenschutzgesetz

Art. 22a MSchG

Wir begrüssen die Eintragung registrierter GUB/GGA-Zeichen als Garantie- oder Kollektivmarken. Dadurch wird der Rechtsschutz deutlich verbessert. Zudem wird eine wichtige Voraussetzung für die Ausdehnung des Schutzes ins Ausland geschaffen.

Art. 22a Abs. 2 MSchG

Der Schutz vor einem missbräuchlichen Gebrauch geschützter Ursprungsbezeichnungen ist aus unserer Sicht noch ungenügend vorgeschlagen. Neben dem Verbot des Gebrauchs der GUB/GGA, müsste auch der Gebrauch von ähnlichen resp. verwechselbaren Zeichen unterbunden werden können. Die Einschränkung des Schutzes auf Zeichenidentität ist nicht sachgerecht und der Artikel sollte daher - in Analogie zur Formulierung von Art. 31 Abs. 1^{ter} E-MSchG wie folgt ergänzt werden:

Antrag: Abs. 22a Abs. 2

„Der Inhaber einer Marke nach Absatz 1 kann anderen verbieten, eine Ursprungsbezeichnung, eine andere geographische Angabe oder ein ähnliches Zeichen für identische ...“

Art. 31 Abs. 1^{ter} MSchG

Das spezifische Widerspruchsrecht, welches für Inhaber einer Garantie- oder Kollektivmarke gemäss Art. 22a MSchG vorgesehen ist, geht aus unserer Sicht zu weit. Die Möglichkeit, Zeichen, die als GUB/GGA resp. besondere Garantie- oder Kollektivmarken geschützt sind, als Markenbestandteile einzusetzen, muss auch weiterhin gewährleistet sein. Nur so ist es den Unternehmen möglich, ihren Marktauftritt im In- und Ausland umfassend zu verteidigen. Es kann nicht sein, dass Nachahmerprodukte wie z.B. „Black Label Emmentaler“ oder „Black Label Gruyère DOP“ in den USA unsere Kaltbach Produkte konkurrenzieren und sich dabei an die gesamte Produktaufmachung (Verpackung) anlehnen.

Antrag: Art. 31 Abs. 1^{ter}

„b) für identische oder vergleichbare Waren eingetragen worden ist, welche dem Pflichtenheft der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe nicht entsprechen.“

Art. 48 MSchG

Unter dem Vorbehalt, dass die Doppelspurigkeiten innerhalb der rechtlichen Bestimmungen zur Warenherkunft bei Lebensmittel zuerst geklärt werden müssen, sind wir mit der vorgeschlagenen Präzisierung von Herkunftangaben gemäss Art. 48 Abs. 2 und 3 MSchG soweit einverstanden. Mit der 60%-Limite inkl. F&E-Kosten können wir leben. Wir fordern jedoch, dass die anrechenbaren F&E-Kosten genau definiert werden, ihre Erhebung auf klaren und einheitlichen Weisungen erfolgt und die anrechenbaren F&E-Kosten schliesslich auf 10% begrenzt werden. Es darf nicht sein, dass Unternehmen über die F&E-Kosten-Klausel eine Swissness erschleichen können.



3/3

Unter die Bestimmungen von Art. 48 Abs. 5 haben automatisch alle Produkte zu fallen, welche im Register des Bundesamtes für Landwirtschaft als GUB oder GGA eingetragen sind. Wird dieser Vorrang des AOC/IGP-Registers nicht eingehalten, wird es unweigerlich zu Auslegungs- und Wertungskonflikten zwischen dem Institut für Geistiges Eigentum und dem Bundesamt für Landwirtschaft kommen.

Wir begrüßen es, dass gemäss Erläuterungsbericht Hinweise, die auf den Ort, an dem gewisse Herstellungsschritte der Ware oder einer ihrer charakteristischen Bestandteile stattgefunden haben (z.B. „Swiss Research“, „Swiss Engineering“, „verpackt in der Schweiz“, „geprüft in der Schweiz“ oder „Swiss Design“) erlaubt sind, wenn sie nicht dazu dienen, die Regelungen über die Herkunftsangaben zu umgehen. Unklar erscheint uns, weshalb explizit die Kennzeichnung „nach Schweizer Rezeptur“ ausgeschlossen wird. Voraussetzung wäre in jedem Fall, dass die ausgelobte Teilleistung auch in der Schweiz erbracht wird. Dies muss durch die Unternehmen nachgewiesen werden können.

Wappenschutzgesetz

Wir begrüßen es, dass Schweizerkreuz, Schweizerfahne und Hoheitszeichen grundsätzlich zur Auslobung benutzt werden dürfen. Damit wird eine Anpassung an die bestehende Realität vorgenommen.

Art. 9: WSchG

Wird die Benützung des Schweizerkreuzes von den massgebenden Verkehrskreisen als Hinweis auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen verstanden, so gelten sie als Herkunftsangaben im Sinne von Art. 47 ff. MSchG und müssen die festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Aus unserer Sicht ist die Argumentation im Erläuterungsbericht zum Umgang mit dem Schweizerkreuz auf Produkten nicht stichhaltig. De facto würde international tätigen Schweizer Unternehmungen verboten, das Schweizerkreuz im Logo zu tragen, da importierte Produkte mit einem separaten Logo gekennzeichnet werden müssen. Das Schweizerkreuz im Unternehmenslogo ist nach unserer Auffassung nicht als Herkunftsangabe zu verstehen.

Anders als im Erläuterungsbericht ausgeführt, fordern wir deshalb, dass die Täuschungsgefahr bei der Verwendung von Fahnen und Hoheitszeichen konkret anhand der gesamten Umstände zu beurteilen sind. Dabei sind korrigierende Deklarationen zu berücksichtigen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Emmi

Urs Riedener
CEO

Dr. Markus Willmann
Mitglied der Konzernleitung